

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.05.2017

Antrag A0308/17

„Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Kinder und Familie wird beauftragt, eine Stellungnahme zu den hinsichtlich der Jugendhilfe im Prüfbericht vorgetragenen Kritiken und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen und in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.05.2017 vorzustellen.“

Die Kritiken des Rechnungsprüfungsamtes bestehen in folgenden Punkten:

- ❖ Überalterte Richtlinie „Städtische Zuschüsse“,
 - In der LHD bildet diese sog. „Rahmenrichtlinie“ vom 21.06.2000 den verbindlichen Handlungsrahmen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt an die Aufgabenträger.
- ❖ Fehlende zentrale Koordinierung der auszureichenden Zuschüsse durch die Fachämter der LHD an die Aufgabenträger.
 - Momentan besteht in der LHD an keiner Stelle ein Überblick über Höhe und Gegenstand der Förderung, welche die GB/Ämter der LHD an die Aufgabenträger ausreichen.
 - Überschneidungen bei der Förderung/Abrechnung durch unterschiedlichste Fachämter der LHD sind so nicht auszuschließen, ggf. vorhandene Synergien nicht erkennbar.

- ❖ Mangelhafte Abstimmung unter den Zuwendungsgebern zur Förderpraxis, sowohl amtsintern, als auch geschäftsbereichsübergreifend.
 - Bei der Prüfung wurde offensichtlich, dass weder innerhalb der Ämter noch geschäftsbereichsübergreifend Abstimmungen zu den unterschiedlichsten Förderungen/Leistungen stattfinden, um gegebenenfalls Doppelfinanzierungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten auszuschließen.

❖ Mangelhaftes Verständnis für die Notwendigkeit eines internen Kontrollsystems

- Gemäß Rahmenrichtlinie der LHD dürfen Zuwendungen nur an solche Auftraggeber ausgereicht werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.
- Von den dazu eingeräumten Möglichkeiten der Einsichtnahme in Bilanzen oder Jahresabschlüsse wurde bei der Antragsprüfung im Jugendamt kein Gebrauch gemacht.
- Unter Mißachtung des Vier-Augen-Prinzips wurde Bewilligung (Zuwendungsbescheid) und Prüfung (Verwendungsnachweis) von ein und demselben Mitarbeiter vorgenommen.
- Aus Sicht des RPA ist eine Erfolgskontrolle der geforderten Maßnahmen zwingend erforderlich, nicht nur die monetäre Abrechnung.

❖ Befangenheitsproblematik im Jugendhilfeausschuss

- Da insbesondere die großen Träger im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, haben diese zwangsläufig Möglichkeiten der Einflußnahme auf Förderbestimmungen, Zuwendungsverfahren und nicht zuletzt auf die Verteilung der Mittel.
- Die Bemühungen des Jugendamtes zur Straffung/Aktualisierung der Förderrichtlinie Jugendhilfe scheiterten bisher am Widerstand des Jugendhilfeausschusses, sollten aber unter Verweis auf die Vorteile für alle Beteiligten unbedingt weiter verfolgt werden.

Zentraler Kritikpunkt des RPA ist die fehlende Konsequenz bei der Umsetzung förderrechtlicher Bestimmungen.

- ❖ Obwohl die Prüfungsrechte eindeutig geregelt sind und durch das Jugendamt auch entsprechend in den Bescheiden verankert wurden, werden sie nicht konsequent umgesetzt.
- ❖ Das Jugendamt verzichtet bei der Verwendungsnachweisprüfung der Träger auf die Vorlage von Büchern und Belegen und fordert in Ersatz Auflistungen der Belege.

- ❖ Das RPA machte in einigen Fällen gemäß zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sowie den entsprechenden Hinweisen in den Zuwendungsbescheiden davon Gebrauch, Einblick in die „Bücher und Belege“ der Vereine zu nehmen, um sich einen Überblick zur wirtschaftlichen Situation der Vereine zu schaffen und über Plausibilitätsprüfungen ggf. entstandene „Überfinanzierungen“ ausschließen zu können.

In einem Fall wurde dies verweigert.

Wie sind die Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes geregelt?

- ❖ Ziffer 7.1 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur städtischen Förderrichtlinie besagt: „Die LHD, insbesondere das RPA ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.“
- ❖ Die Zuwendungsbescheide der Stadt benennen ausdrücklich die Förderrichtlinie als Grundlage der Förderung.
- ❖ Infolge der abgegebenen Rechtsbehelfsverzichtserklärungen sind Zuwendungsbescheide rechtskräftig.

❖ Ziffer 5.9 eines geprüften Bescheides:

„Rechnungsprüfungsbehörden (sind) berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.“

Grundlage für diese Auflagen:

- ❖ Paragraph 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und die entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschrift zu Paragraph 44 SäHO, diese Vorschriften zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

Zum Strafverfahren „Thomas M.“ (alle Texte sind aus dem Urteil übernommen), (Finanzierung nach SächsKitaG)

- ❖ [Der freie Träger A] betrieb die Kitas
 - B
 - C
 - D
 - E
 - F.
- ❖ Seit 2001 wendet [der freie Träger A] nicht mehr BAT-O, sondern Haustarifvertrag an.
 - Keine automatische Höhergruppierung der Angestellten nach Dienstjahren,
 - keine automatische Anpassung der Löhne im Zusammenhang mit den Lohnsteigerungen nach BAT-O.

- ❖ Auf Veranlassung des Angeklagten M. wurden für die Berechnung der Personalkosten [für die Abrechnung gegenüber dem EB Kita] die sich aus dem BAT-O ergebenden Eingruppierungen und Löhne für die bei den Kindertagesstätten Beschäftigten verwendet.
- ❖ Dies führte, wie vom Angeklagten beabsichtigt, dazu, dass dem Eigenbetrieb gegenüber für das jeweilige Kalenderjahr überhöhte Personalkosten dargestellt wurden.
- ❖ Die so erhaltenen Mehrerträge wurden für die Bezahlung von nicht in den Kindertagesstätten eingesetzten Angestellten durch [den freien Träger A] benutzt.

- ❖ Um im Rahmen der Abrechnungen für die Kalenderjahre 2005 bis 2008 Rückforderungen von gezahlten Personalkostenzuschüssen durch den Eigenbetrieb zu verhindern, hatte der Angeklagte M. festgelegt, dass im Rahmen des 13. Laufes der Finanzbuchhaltung Angestellte, welche tatsächlich nicht in den Kindertagesstätten beschäftigt waren, auf die Kostenstellen der Kindertagesstätten umgebucht wurden. Diese Unterlagen wurden dann durch [den freien Träger A] dem Eigenbetrieb als Nachweis für die Verwendung der Personalkostenzuschüsse vorgelegt.
- ❖ Dem Eigenbetrieb war **nicht** bekannt, dass die vorgelegten Nachweise nicht die tatsächliche Beschäftigungssituation in den Kindertagesstätten darstellten.

- ❖ Im Vertrauen auf die Richtigkeit der vorgestellten Unterlagen stellte der Eigenbetrieb, wie vom Angeklagten beabsichtigt, keine Rückforderungen an [den freien Träger A], der dadurch jeweils einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil erlangte.
- ❖ Aufgrund dieser Handlungsweise des Angeklagten unterließ es der Eigenbetrieb als Vertreter der Landeshauptstadt Dresden, für das Kalenderjahr
 - 2005 insgesamt 60.731,09 EUR
 - 2006 insgesamt 67.128,17 EUR
 - 2007 insgesamt 610,79 EUR
 - 2008 insgesamt 209.906,29 EUR[vom freien Träger A] zurückzufordern. Dadurch entstand der Landeshauptstadt Dresden ein entsprechender Vermögensschaden **[338.376,34 EUR]**.

Schlussfolgerungen der Verwaltung:

1. Innerhalb [des freien Trägers A] haben anscheinend alle vereinsinternen Kontrollmechanismen versagt.
2. Sofern es rechtlich möglich ist, muss die Rückforderung der Gelder veranlasst werden.
3. Im Interesse der gesamten Trägerlandschaft ist es geboten, den Rechnungsprüfungsbehörden tatsächlich sämtliche Bücher offenzulegen.
4. Die Verwaltung muss sich bezüglich der Abrechnung von Fördermitteln und Betriebskosten sowie deren Prüfung neu aufstellen.
5. Die Prüfrechte der Rechnungsprüfungsbehörden müssen durchgesetzt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

